

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT ANSBACH (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)

Vom

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 3.11.2008 (FLZ Nr. 264/2008 vom 12.11.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die 14-tägige Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für

1.	einen Müllnormeimer mit	60 l	91,20 €,
2.	einen Müllnormeimer mit	80 l	122,40 €,
3.	eine Müllnormtonne mit	120 l	183,60 €,
4.	eine Müllnormtonne mit	240 l	367,20 €,
5.	einen Müllgroßbehälter mit	1.100 l	1.680,00 €.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag eines Berechtigten können zusätzliche Wertstoffbehälter über § 11 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 2 AbfGS hinaus aufgestellt werden. Für zusätzliche Wertstoffbehälter beträgt die jährliche Gebühr für

1. Papiertonnen

mit	120 l	Füllraum	6,60 €,
mit	240 l	Füllraum	13,20 €,
mit	1.100 l	Füllraum	72,60 €,

2. Biotonnen

mit	80 l	Füllraum	54,00 €,
mit	120 l	Füllraum	76,20 €,
mit	240 l	Füllraum	133,20 €.“

3. In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „4,10 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.